

Form des Erbvertrages braucht nicht weiter Rede zu sein (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch des Deutschen Reiches § 1941, 2274 ff.).

1. Ein Testament ist nach dem gemeinen Recht eine Disposition über den Nachlaß, verbunden mit der Einsetzung eines directen Erben. Erbe ist derjenige, welcher in das Vermögen und damit auch in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, sofern sie nicht höchstpersönlich sind (wie die väterliche Gewalt), eintritt, und demnach den Verstorbenen repräsentirt (l. 37, Dig. 29, 2; Nov. 48). Weiter ist ein directer Erbe ein solcher, der unmittelbar von dem Erblasser selbst die Erbschaft erlangt, nicht also aus den Händen eines Andern, welchen der Erblasser dazu beauftragt hat. Die Einsetzung eines directen Erben ist nach dem gemeinen Rechte bei dem Testamente wesentlich, und eben dadurch unterscheidet es sich von dem Codicill, d. h. einer letztwilligen Verfügung ohne Einsetzung eines directen Erben (§ 84, Inst. 2, 20; § 2, Inst. 2, 28; l. 14, Cod. 6, 23; l. 7, Cod. 6, 36). Auch muß das Testament den ganzen Nachlaß erschöpfen, nach dem Grundsatz: *Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*, d. h. von mehreren Erben des nämlichen Erblassers können nicht einige als Testamentserben und die übrigen als Intestaterben succediren, und wenn daher über einen Theil nicht disponirt ist, so erhält ihn dennoch der Testamentserbe (§ 5, Inst. 2, 14; l. 7, Dig. 50, 17). In Testamenten und auch in Codicillen können Vermächtnisse angeordnet sein; diese sind entweder eigentliche Legate oder Fideicommissa. Die Definition der Legate ist in den römischen Quellen sehr mangelhaft (§ 1, Inst. 2, 20: *Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta*; l. 36, Dig. 31, 1: *donatio testamento relicta*). Der Begriff wird am besten negativ gegeben: Legat ist eine letztwillige Bestimmung, durch welche jemandem, der nicht Erbe ist (dem Legatar), etwas zugewendet wird, so daß der Erbe es ihm überlassen muß (l. 116, Dig. 30, 1; l. 2, Cod. 6, 45). Den Legaten hat Justinian die Fideicommissa gleichgestellt (l. 2, Cod. 6, 43). Es besteht aber doch im Begriffe ein Unterschied fort. Ein Fideicommiss ist da gegeben, wo jemandem etwas in der Art vermacht ist, daß es erst vorher ein Anderer bekommt, z. B. wenn nach dem Tode des Legatars das Legat an einen Dritten fallen soll. Bemerkenswerth ist das Universal-Fideicommiss, wenn nämlich verordnet ist, daß die Erbschaft von dem directen Erben auf einen nachfolgenden Erben (*heres obliquus s. fideicommissarius*) übergehen soll. — Die vorgenannten umständlichen Unterscheidungen des gemeinen Rechts fallen in den neueren Rechten meistens weg, so namentlich im Code Napol. und im neuen Bürgerl. Gesetzbuch des Deutschen Reiches; in letzterem ist ebenfalls der Grundsatz, daß das Testament den ganzen Nachlaß erschöpfen muß, völlig auf-

gegeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer. Erbe ist jeder, dem das ganze Vermögen oder ein aliquoter Theil des Gesamtvermögens zufällt; Vermächtnisnehmer derjenige, welchem von den Erben eine bestimmte Sache oder Summe verabsolgt werden muß.

2. Zur Gültigkeit einer testamentarischen Verfügung gehört auf Seiten des Testators die Testirfähigkeit und in Bezug auf das Testament selbst die Beobachtung der gesetzlichen Form. — a. Ausgeschlossen von der Fähigkeit zu testiren sind theils nach natürlichem Rechte theils durch positive Bestimmung alle diejenigen, welche den Gebrauch der Vernunft nicht (noch nicht oder nicht mehr) haben; Taubstumme, welche nicht lesen und schreiben oder sonst ihren Willen unzweifelhaft kundgeben können; wegen Verschwendung u. Entmündigte. Minderjährige können nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 2229, Abf. 2) ein Testament (jedoch kein eigenhändiges) errichten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Testator ist aber, wenn er sogen. Notherben hinterläßt, in der Weise bei der Aufstellung eines Testamentes beschränkt, daß er diesen Personen einen bestimmten Theil der Hinterlassenschaft, den sogen. Pflichttheil, nicht entziehen kann, außer wenn gewisse gesetzliche Gründe die Verjagung rechtfertigen. Als solche gelten im Allgemeinen schwere Verbrechen oder Vergehen gegen den Erblasser sowie ein ehr- und sittenloser Lebenswandel (vgl. Bürgerl. Gesetzbuch § 2333). Die Höhe des Pflichttheils und der Kreis der Notherben wird in den verschiedenen Rechten sehr verschieden festgesetzt. Nach dem jetzigen deutschen Civilrecht gehören (§ 2303) zu den Pflichttheilsberechtigten überhaupt nur die Abkömmlinge, die Eltern sowie der etwa überlebende Ehegatte des Erblassers; diese übrigens nicht alle in gleicher Weise (vgl. § 2309). Die Höhe des Pflichttheils beträgt allgemein die Hälfte dessen, was dem Berechtigten nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen sein würde (für die Berechnung im Einzelnen s. §§ 2310 ff.). Das österreichische Civilrecht (§ 762 ff.) weist Descendenten die Hälfte, Ascendenten ein Drittel des ihnen ohne Testament Zufallenden an. Während eine derartige Pflichttheilsbemessung als angemessen und darum auch im Gewissen bindend angesehen werden muß, beschränkt beispielsweise das französische Civilrecht (Art. 913 ff.) die Testirfreiheit unter Umständen über das moralisch zulässige Maß hinaus. — Eine gewisse Beschränkung für den Testator liegt endlich noch darin, daß er keinen „Erbunfähigen“ oder „Erbunwürdigen“ testamentarisch bebenken kann, bezw. daß der auf dem Testament beruhende Anspruch des Erbunfähigen ungültig, der des Erbunwürdigen ansprechbar ist und der Anfall eventuell als nicht erfolgt gilt. Welche Verbrechen die Erbunwürdigkeit herbeiführen, bestimmt das positive Recht (vgl. Bürgerl. Gesetzbuch § 2339);